

Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom 21.03.2011

Aufgrund der Artikel 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) vom 11. Juli 1958 (GVBI S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 323) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Weißenhorn.

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind:
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
 - c) gemeinsame Rad- und Fußwege im Sinne des § 41 II Nr. 5 Zeichen 240 StVOin der Breite von 1,0 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§3a Beseitigungspflicht

Wer ein Tier hält oder ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen führt, ist verpflichtet, Verunreinigungen, welche das Tier verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat jeder, der ein Tier auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen führt, eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger Behälter zur Aufnahme und zum Transport der Verunreinigung mitzuführen bzw. die von der Stadt angebotenen Tüten in den Tütenspendern zu nutzen.

Reinigung der öffentlichen Straßen.

§4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu den über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht für die Fahrbahnränder und Abflussrinnen nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung die Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib und Leben bedeutet. Die davon betroffenen Straßen werden in der Anlage 1 ausgeführt.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (5) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Abflussrinne und die Fahrbahnen (einschließlich der Parkflächen) insbesondere

- a) Nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Altpapier und Restmüll bzw. über den Wertstoffhof möglich ist,
- b) von Gras und Unkraut zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Unkraut flächenhaft in den Straßenkörper hinein wuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei Staats- und Kreisstraßen tritt an die Stelle der Straßenmittellinie (Abs. 1 b) die der Straße zugewandte Begrenzung der Abflussrinne, so dass die Anlieger dieser Straßen nicht verpflichtet sind, auch die Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zu Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vordergrundstück angrenzt.

§8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Dabei sollen vorrangig umweltfreundliche Streumittel verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr

§ 11

Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn (§ 2 Abs. 2). § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 8 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 3a, 4 und 5 obliegenden Beseitigungs- oder Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung über die Straßenreinigung und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 23.09.2009 außer Kraft.

Weißenhorn, den 25.03.2011

Dr. Wolfgang Fendt
1.Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung der Stadt Weißenhorn über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom

Straßen, an denen die Anlieger, aufgrund der hohen verkehrlichen Belastung, nicht verpflichtet sind die Fahrbahnränder und Abflussrinnen zu reinigen:

- Babenhauser Straße
- Günzburger Straße (ohne Abschnitt von Ulmer Straße bis zum Unteren Tor)
- Hauptplatz
- Herzog-Georg-Straße
- Illerberger Straße
- Kaiser-Karl-Straße
- Memminger Straße von Kreisverkehr Südtangente bis Ortsausgang Grafertshofen
- Reichenbacher Straße westlich Schulstraße
- Römerstraße
- Roggenburger Straße
- Ulmer Straße
- von Vöhlin-Straße